



Schwaben

Satzung

des

MVC

Schwaben-Untertürkheim e.V.

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen
„MVC Schwaben-Untertürkheim“
und ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist ein Regionalclub des Mercedes-Benz Veteranen Club von Deutschland e.V. mit dem Sitz in Stuttgart (nachstehend „MVC-Deutschland“ genannt).

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai eines jeden Jahres und endet am 30. April des Folgejahres.

§ 2 ZWECK UND ZIELE

- (1) Der Verein verfolgt, ebenso wie der MVC-Deutschland, ideelle Ziele auf dem Gebiet des Kraftfahrwesens. Insbesondere bezweckt er die Erhaltung und Wiederherstellung von deutschen Daimler-Benz- und Mercedes-Benz-Typen mit Vollrahmen bis hin zu den Typen 170 – 220 – 300. Er betätigt sich im Rahmen der Satzung des MVC-Deutschland und wahrt die Belange der gesamten MVC-Organisation.
- (2) Der Verein pflegt insbesondere allseitige Kameradschaft unter den MVC-Mitgliedern innerhalb seines Bereiches durch regelmäßige Zusammenkünfte, sowie gesellige und sportliche Veranstaltungen.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden. Mitglieder des Vereins sind gleichzeitig Mitglieder des MVC-Deutschland.
- (2) Zu Ehren-Mitgliedern kann der Verein Personen ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder und sind beitragsfrei.
- (3) Der Vorstand kann in Abstimmung mit dem Vorstand des MVC-Deutschland durch einstimmigen Beschluss außerordentliche Mitglieder bestimmen, welche beitragsfrei, jedoch ohne Stimmrecht sind.
- (4) Die Mitglieder des MVC Schwaben stimmen der Veröffentlichung von fotografischem Bildmaterial von MVC Schwaben-Veranstaltungen auf der MVC Schwaben Homepage (www.MVC-Schwaben.de) zu (Kennzeichen werden immer neutralisiert). Ein Einspruch gegen persönlich bezogene Abbildungen kann schriftlich eingelegt werden.
- (5) Die Mitglieder genehmigen die Aufnahme ihrer Kontaktdaten in das MVC Schwaben Mitgliederverzeichnis, sowie das des MVC Deutschland, in Druck- und elektronischer Form im passwortgeschützten Intranet. Außerdem bestätigen die Mitglieder, dass ihre Daten ausschließlich den Mitgliedern des MVC Schwaben einmal jährlich aktualisiert zur Verfügung gestellt werden dürfen.

§ 3a NACHWUCHSMITGLIEDSCHAFT

- (1) Der MVC Schwaben verfügt über eine Nachwuchsabteilung „MVC Schwaben-Untertürkheim Nachwuchsgruppe“ (nachstehend MVC Schwaben Nachwuchs genannt). Mitglied im MVC Schwaben Nachwuchs kann jede natürliche Person ab 18 Jahren werden. Mitglieder des Vereins sind gleichzeitig Mitglieder des MVC Deutschland.
- (2) Mitglieder des MVC Schwaben Nachwuchs zahlen einen Mitgliedsbeitrag von 20 EUR/ Jahr solange sie sich in der ersten Ausbildung befinden und noch kein eigenes geregelteres Einkommen beziehen. Der Einstieg ins Berufsleben und der damit verbundene Bezug von Einkommen sind dem MVC Schwaben unverzüglich mitzuteilen. Ab dem kommenden Geschäftsjahr wird die Nachwuchsmitgliedschaft in die normale Mitgliedschaft nach § 3 umgewandelt und ist somit nach § 6 voll beitragspflichtig.
- (3) Die Aufnahmegebühr für die MVC Schwaben-Untertürkheim Nachwuchsgruppe beträgt 20 EUR.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Aufnahme in den Verein muss bei diesem schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet durch einfache Mehrheit über die Aufnahme in den MVC Schwaben.
- (2) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben werden. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann innerhalb von fünf Wochen schriftlich Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig mit Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Verein kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist mittels schriftlicher Kündigung erfolgen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.
- (2) Durch das Ausscheiden aus dem Verein muss die Mitgliedschaft im MVC-Deutschland nicht berührt werden. Dagegen bedingt der Austritt aus dem MVC-Deutschland das gleichzeitige Erlöschen der ordentlichen Mitgliedschaft beim Verein.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung der Mitgliedschaft ist mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig über die Wirksamkeit des Ausschlusses. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossenen Mitgliedes.

§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge. Die Höhe und Zahlungsweise legt die Mitgliederversammlung fest. Hiervon wird pro Jahr eine Unkostenpauschale an den MVC-Deutschland abgeführt, deren Höhe die Mitgliederversammlung des MVC-Deutschland festlegt.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muss alle zwei Jahre vor der Mitgliederversammlung des MVC-Deutschland stattfinden. Alle Mitglieder sind schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Das MVC-Deutschland-Präsidium ist unter Vorlage einer Tagesordnung rechtzeitig zu verständigen. Seine Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen.

(3) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Stimmliste
- b) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen (Vorstand, Rechnungsprüfer)
- f) Anträge
- g) Verschiedenes

§ 9 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende oder vertretene ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a. Satzungsänderungen
- b. Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
- c. die Auflösung des Vereins.

- (3) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- (4) Sind bei der ordentlichen einberufenen Mitgliederversammlung die geforderten 15 Mitglieder nicht anwesend oder vertreten, so wird eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die dann mit den anwesenden oder vertretenen mindestens sieben Mitgliedern beschlussfähig ist. Es entscheidet einfache Stimmmehrheit.
- (5) Über die Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Zuruf entschieden werden.
- (6) Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht sein.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem MVC-Deutschland-Vorstand ist innerhalb von 14 Tagen Bericht zu erstatten.
- (8) Die Niederschrift kann beim Vorstand eingesehen werden.

§ 10 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 9 entsprechend.

§ 11 VORSTAND

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 1. der Vorsitzende
 2. der zweite Vorsitzende
 3. der Schatzmeister, stellvertr. Vorsitzender
 4. der Schriftführer, stellvertr. Vorsitzender

Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende eine zusätzliche Stimme. Mindestens zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung.
- (3) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Auf Antrag kann der Gesamtvorstand bestätigt werden.

- (4) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.
- (5) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

§ 12 RECHNUNGSPRÜFER

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahre gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens alle zwei Jahre vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 AUFLÖSUNG

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen erfolgen.
- (2) Im Fall der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
- (3) Das verbleibende Vermögen des Vereins ist dem MVC-Deutschland zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der bisherigen Ziele und Zwecke des Vereins zur Verfügung zu stellen.

§ 14 ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Heilbronn, den 27.3.1991

gez. von Pein, R. Lenz, Dr. Klein, Appel, Veth, W. Schuhmacher,
Scharwächter, Beeh

Aktualisierung der Satzung bei der Hauptversammlung 2015,

Stuttgart, 25.05.2015

gez. Mast, Kölbl

MVC Schwaben-Untertürkheim e.V

Vorstandsvorsitzender: Herr Josef Mast

Hackländerstraße 23, 70184 Stuttgart, Tel. 0711-75 85 77 0, Email: Schwaben@MVConline.de